

Niederschrift

Innen- und Rechtsausschuss

19. Wahlperiode - 37. Sitzung

am Mittwoch, dem 22. August 2018, 13:30 Uhr, im Sitzungszimmer 142 des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Abg. Barbara Ostmeier (CDU) Vorsitzende

Abg. Tim Brockmann (CDU)

Abg. Claus Christian Claussen (CDU)

Abg. Hans Hinrich Neve (CDU)

Abg. Dr. Kai Dolgner (SPD)

Abg. Özlem Ünsal (SPD) i. V. von Abg. Kathrin Wagner-Bockey

Abg. Stefan Weber (SPD)

Abg. Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Abg. Jan Marcus Rossa (FDP)

Abg. Claus Schaffer (AfD)

Abg. Lars Harms (SSW)

Weitere Abgeordnete

Abg. Aminata Touré (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Abg. Eka von Kalben (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Die Liste der weiteren Anwesenden befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:				
1.		Bericht des Innenministers über die vorläufige Entbindung des Leiters der Verfassungsschutzabteilung von seinen Aufgaben	4	
		Antrag des Abg. Dr. Kai Dolgner (SPD) Umdruck 19/1252		
2.		Mündliche Anhörung	5	
		Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung	5	
		Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 19/564		
3.		Weiterentwicklung des Zulagensystems zur Steigerung der Attraktivität des Polizeidienstes und des Verfassungsschutzdienstes	13	
		Antrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP Drucksache 19/827		
4.	a)	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein - Recht auf angemessenen Wohnraum in Landesverfassung aufnehmen -	14	
		Gesetzentwurf der Fraktion der AfD Drucksache 19/811		
	b)	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesverfassung zur Aufnahme des Rechts auf angemessenen Wohnraum	14	
		Gesetzentwurf der Fraktion der SPD Drucksache 19/813		
5.		Verfassungsschutzbericht 2017	15	
		Bericht der Landesregierung Drucksache 19/733		
6.		Evaluierungsbericht Mobiles Wahllokal zur Landtagswahl 2017	16	
		Umdruck 19/1166		
7.		Entwurf Sitzungstermine 2019	17	
		Umdruck 19/1200		
8.		Verschiedenes	18	

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, eröffnet die Sitzung um 13:33 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt. Tagesordnungspunkt 2 wird nach einer Unterbrechung und Aufruf der Tagesordnungspunkt 3 bis 7, vor Tagesordnungspunkt 8 (Verschiedenes), mit dem Vortrag des letzten Anzuhörenden abgeschlossen.

1. Bericht des Innenministers über die vorläufige Entbindung des Leiters der Verfassungsschutzabteilung von seinen Aufgaben

Antrag des Abg. Dr. Kai Dolgner (SPD) Umdruck 19/1252

(Die Beratung dieses Tagesordnungspunktes findet gemäß Artikel 23 Absatz 3 Satz 3 LV und § 17 Absatz 2 GeschO nicht öffentlich und vertraulich statt.)

Der Ausschuss berät den Tagesordnungspunkt in einem nicht öffentlichen und vertraulichen Sitzungsteil von 13:35 Uhr bis 13:55 Uhr (siehe nicht öffentlichen Teil der Niederschrift).

(Unterbrechung 13:55 Uhr bis 14.05 Uhr)

2. <u>Mündliche Anhörung</u>

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung

Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 19/564

(überwiesen am 23. März 2018)

hierzu: <u>Umdrucke 19/868</u>, <u>19/912</u>, <u>19/978</u>, <u>19/994</u>, <u>19/995</u>, <u>19/1005</u>, <u>19/1019</u>, <u>19/1021</u> (neu), <u>19/1025</u>, <u>19/1035</u> (neu), <u>19/1036</u> (neu), <u>19/1125</u>, <u>19/1152</u>, <u>19/1205</u>, 19/1213

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände

Dr. Schulz, Geschäftsführer des Schleswig-Holsteinischen Landkreistags,
Herr Krey, Dezernent beim Städtetag Schleswig-Holstein

<u>Umdruck 19/1021</u> (neu)

Herr. Dr. Schulz und Herr Krey tragen die Kernpunkte der Stellungname der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände, <u>Umdruck 19/1021</u> (neu), vor. Herr Dr. Schulz streicht noch einmal heraus, dass die vorgesehenen Neuregelungen Bauverfahren komplexer machten, statt sie zu deregulieren. Als mögliche Folgen neben dem Beratungsaufwand, der zusätzlich auftreten werde, nennt er eine höhere Fehleranfälligkeit des Verfahrens und betont, dass die konnexitätsbedingte Mehrbelastung gegebenenfalls trotz einer Anpassung der Baugebührenverordnung bestehen bliebe.

Haus & Grund Schleswig-Holstein e. V.

Herr Blažek, Verbandsvorsitzender

<u>Umdruck 19/1025,</u>

und Anlage 1 zu dieser Niederschrift

Herr Blažek trägt die Kernpunkte der Stellungnahme von Haus & Grund Schleswig-Holstein, <u>Umdruck 19/1025</u>, vor. Die in der Stellungnahme enthaltenden Vorschläge gingen über die geplante Gesetzesänderung hinaus. Sie zielten darauf ab, mehr bezahlbaren Wohnraum in Schleswig-Holstein zu schaffen. Er verweist auf eine Synopse, die er erstellt habe (siehe Anlage 1 zu dieser Niederschrift) und führt aus, dass sich die Punkte, die sich aus der Hamburger Bauordnung übernehmen ließen - Zulassung von Holz als konstruktiven Werkstoff, Verzicht auf Nachrüstung von Aufzügen, Verzicht auf Stellplätze, Ausnahmen beim Wegfall von Abstellräumen - auf Bestandsgebäude bezögen. Die Möglichkeit zur Ausnahmegenehmigung beim Wegfall von Abstellräumen sollte, so Herr Blažek, expressis verbis in die schleswig-holsteinische Landesbauordnung aufgenommen werden, um es den Baubehörden zu erleichtern, darauf Bezug zu nehmen.

Abg. Harms fragt nach, welche Problemlösung Herrn Blazek vorschwebe, wenn dadurch zukünftig für die Mieter Abstellräume im Dachgeschoss wegfielen, die sich nicht durch Kellerräume ersetzen ließen. - Herr Blažek führt aus, dabei handele es sich um ein mietrechtliches Problem zwischen Hauseigentümern und Mietern. Das Bundesgesetzbuch sehe ausdrücklich Regelungen vor, dass, wenn Wohnraum geschaffen werde, Abstellräume bei bestehenden Mietverhältnissen aus dem Mietvertrag herausgenommen werden könnten. Eine Möglichkeit, um dies für den Mieter zu kompensieren, sei eine Mietreduzierung.

Bauernverband Schleswig-Holstein e. V.

Herr Lucht, Vizepräsident,
Herr Müller-Ruchholtz, stv. Generalsekretär
Umdruck 19/994

Herr Lucht und Herr Müller-Ruchholtz tragen die Kernpunkte der Stellungnahme des Bauernverbands Schleswig-Holstein e. V., <u>Umdruck 19/994</u>, vor.

Herr Müller-Ruchholtz führt aus, es bleibe ein Rätsel, warum mit der Änderung der Landesbauordnung 2016 eine Genehmigungsfreiheit für Gewächshäuser entfallen sei. Dies sei in keinem anderen Flächenland der Fall, so stelle zum Beispiel Niedersachsen sämtliche landwirtschaftliche Gewächshäuser mit einer Firsthöhe bis zu 5 m weiterhin von baurechtlichen Verfahren frei. Diese Regelung wünsche man sich auch wieder für Schleswig-Holstein. Speziell im Bereich des Beerenobstes werde nicht mit festen Gewächshäusern, sondern mit Folientunneln gearbeitet, durch die sich die Saison verlängern, die Ertragssicherheit steigern und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln reduzieren ließen. Zudem müssten die Pflücker sich in Foliensystemen nicht so stark bücken - ein zusätzlicher gesundheitlicher Aspekt - und könnten in einer geschützten Atmosphäre mit höheren Pflückleistungen und damit für bessere Löhne arbeiten. Da Folientunnel aufgrund ihrer Statik keine Baugenehmigungen erhalten könnten, sei derzeit die Erzeugung von Beerenobst in Schleswig-Holstein gefährdet.

Herr Lucht, Vizepräsident des Bauernverbands Schleswig-Holstein e. V., schildert, welch schwierige Situation sich mit der jetzigen Regelung für die Bauern in Schleswig-Holstein ergebe. Der Regen im vergangenen Jahr habe im Freilandanbau - speziell im Bereich der Erdbeeren - zu fauliger, unverkäuflicher Ware geführt, während die Pflanzen im Jahr 2018 durch die Hitze keine Blüten gehabt hätten. Wolle man diese Sparte im Land erhalten, müssten einfachere Verfahren festgelegt werden. Die regionale Wertschöpfung sei auf Folientunnel und Gewächshäuser angewiesen. Die Produktion werde eingestellt werden und in andere EU-Länder mit einfacheren Rahmenbedingungen abwandern, wenn man das Problem nicht in den Griff bekomme. Er betont, dass der Lebensmitteleinzelhandel kein einfacher Vertragspartner sei, denn er bestehe jede Woche auf die Lieferung der vertraglich zugesagten Menge und Qualität, oder die Verträge seien gefährdet. Die Verkäufer bräuchten Produktionseinheiten und die Möglichkeiten, ihren vertraglichen Verpflichtungen nachkommen und den Verbrauchern in Deutschland gute und regionale Qualität bieten zu können. Durch die derzeitige gesetzliche Regelung werde Schleswig-Holstein von anderen Produktionsflächenländern wie Niedersachsen oder Baden-Württemberg abgekoppelt. Man habe schon in anderen Bereichen erlebt - zum Beispiel bei der Milch -, dass die Vermarktung abgewandert sei und Arbeitsplätze in Schleswig-Holstein in Gefahr gerieten.

Herr Lucht trägt als weiteren Wunsch an den Gesetzgeber vor: Der Bau von Güllebehältern mit einem Inhalt ab 6.500 m³ setze nach dem derzeit geltenden Gesetz ein aus Sicht des Bauernverbands überflüssiges Gutachten zur Umweltverträglichkeit voraus. Der Bau entsprechend großer Behälter sei mittlerweile zum Standard geworden. Durch die Düngeverordnung verlängerten sich die Sperrfristen, das heißt die Ausbringezeit werde immer kürzer. Dadurch werde bereits ausreichend aktiver Umwelt- und Gewässerschutz betrieben, auf die gesetzliche Vorgabe der Einholung eines Gutachtens beim Bau des Behälters sollte deshalb verzichtet werden. Er bittet die Ausschussmitglieder, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die Pflicht zu einem Umweltverträglichkeitsgutachten entsprechend dem BlmSch-Verfahren und der JGS-Anlagenverordnung für Güllebehälter der entsprechenden Größe abgeschafft werden möge.

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

Herr Beese, Abteilungsleiter Gartenbau

<u>Umdruck 19/1036</u> (neu)

Herr Beese, Abteilungsleiter Gartenbau in der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, führt in die Kernpunkte der Stellungnahme, <u>Umdruck 19/1036</u> (neu) ein, indem er das Anliegen einer Verfahrensfreiheit für den Bau von Gewächshäusern mit den besonderen Bedingungen im Gartenbau begründet. Die rund 2.000 Betriebe in Schleswig-Holstein seien mit rund 12.000 Beschäftige auf 12.000 ha Freilandfläche tätig und bewirtschafteten mit etwa 250 ha 2 % der insgesamt gärtnerisch genutzten Fläche in Schleswig-Holstein unter Glas und Folie. Szenarien, dass Schleswig-Holstein demnächst, sollte man die Verfahrensfreiheit für den Bau von Gewächshäusern einführen, aussähe wie Almería in Spanien, seien unbegründet. Der Gartenbau wirtschafte im Vergleich zur Landwirtschaft sehr intensiv: Auf rund 1 % der ackerbaulichen Nutzfläche erwirtschafte man 20 % des Produktionswerts der pflanzenbaulichen Erzeugung. Außerdem wirtschafteten die Gärtner im Vergleich zur Landwirtschaft auf freien internationalen Märkten ohne Subventionen und seien einem harten Wettbewerb und starkem Kostendruck ausgesetzt.

Gewächshäuser seien trotz der vergleichsweise geringen Anbaufläche ein unverzichtbares Produktionsmittel für die Gärtner. Sie böten viele pflanzenbauliche Vorteile, da es im geschützten Anbau zum Beispiel so gut wie keine Nährstoffauswaschung und einen deutlich geringeren Pflanzenschutzmitteleinsatz gebe. Noch dazu werde in Gewächshäusern der Einsatz von Nützlingen im Gegensatz zum Freiland erst möglich. Wichtig sei, dass der Handel Erntezeitpunkte fordere, die sich vielfach nur im geschützten Anbau erzielen ließen. Ohne die Nutzung von Gewächshäusern wären die meisten Gärtner nicht konkurrenzfähig.

Die aktuelle Landesbauordnung Schleswig-Holsteins stelle eine Wettbewerbsverzerrung dar. Die Beschränkung auf 100 m² Grundfläche mache alle erwerbsgärtnerisch genutzten Gewächshäuser baugenehmigungspflichtig. Damit seien ein erheblicher Aufwand an Zeit und Geld für die Baugenehmigungsverfahren und -gebühren verbunden. Das Problem werde dadurch verschärft, dass die oberste Bauaufsicht in Schleswig-Holstein neuerdings auch die temporär genutzten und mobilen Folien- und Wandertunnel, die im Beerenobstanbau in der Regel nach drei Jahren auf eine andere Fläche gesetzt würden, als Gewächshäuser im Sinne der Landesbauordnung einstufe. Dies werde nirgendwo sonst in Deutschland von der jeweiligen Bauverwaltung so gehandhabt. Für Wandertunnel bestehe nicht einmal die Mög-

lichkeit, eine Statik zu erstellen. Ein Beharren auf der Genehmigungspflicht werde gegebenenfalls zu einem Verschwinden der Beerenobstproduktion aus Schleswig-Holstein und erheblichen Problemen für die Baumschulen führen.

Gartenbauverband Nord e. V.

Dr. Schoppa, Verbandsgeschäftsführer

<u>Umdruck 19/1035</u> (neu)

Herr Dr. Schoppa ergänzt für den Gartenbauverband Nord e. V., Aufgabe des Gartenbaus sei die Versorgung der Bevölkerung mit Obst, Gemüse, Zierpflanzen und Gehölzen. Die Novellierung der Landesbauordnung 2016 habe zu einer Wettbewerbsverzerrung geführt, die 2.000 inhabergeführte kleine und mittelständische sowie Familienbetriebe im Gartenbau und der Baumschulwirtschaft betreffe. Für diese sei es zeit-, kosten- und arbeitstechnisch relevant, ob eine Genehmigung eingeholt werden müsse. Auch im Sinne des Bürokratieabbaus empfehle sich die Rückkehr zur alten Regelung. Es gehe letztlich um den Erhalt der seit 200 Jahren in Schleswig-Holstein bestehenden gartenbaulichen Produktion. Eine Rückkehr zur Verfahrensfreiheit ermögliche, ohne dass zusätzliche Kosten entstünden, Wirtschaftsförderung und Umweltschutz im ländlichen Raum.

* * *

Auf eine Nachfrage von Abg. Harms erläutert Herr Müller-Ruchholtz, dass bei dem von Herrn Lucht bezüglich der Güllebehälter geäußerten Anliegen, eine Initiative über den Bundesrat notwendig wäre, da es um die Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, also um Bundesrecht, gehe. Derzeit müsse ein Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz mit Öffentlichkeitsanhörung und so weiter stattfinden. Auch ohne diese Regelung und unabhängig von der Größenklasse der Güllebehälter könne die Bauaufsichtsbehörde jederzeit im Einzelfall noch Gutachten zur Klärung der Frage anfordern, ob es zu Geruchsbelästigungen komme und ob FFH-Gebiete betroffen seien.

Herr Lucht stellt fest, dass beim Bau von Güllebehältern oder dem Antrag auf Förderung des Baus immer wieder die Abdeckung, um möglichst wenig Niederschläge aufzufangen, Thema sei. Die Beteiligung der Nachbarn lasse sich bei so großen Anlagen sowieso nicht verhindern und sei schon zur Beibehaltung des sozialen Friedens sinnvoll. Dennoch habe jeder landwirtschaftliche Betrieb auch einen Immissionsschutzbereich, in dem er sich frei entfalte, so-

dass bereits ansässige Nachbarn sich auch damit abfinden müssten, wie der Betrieb sich weiterentwickle. Durch den Strukturwandel in Schleswig-Holstein mit weniger Betrieben, aber mehr Tieren pro Betrieb sei allerdings eine Größe von Düngebehältern Standard geworden, wie es früher nicht abzusehen gewesen sei. Möglicherweise sei es deshalb sinnvoll, Güllebehälter ab 10.000 m³ mit einem BImSch-Verfahren zu belegen.

Auf eine weitere Frage von Abg. Harms antwortet Herr Beese, es seien insofern "die meisten" Gewächshäuer in anderen Bundesländern verfahrensfrei, als zusätzlich zur Begrenzung der Firsthöhe in manchen Bundesländern die Grundfläche von Gewächshäusern begrenzt werde. Niedersachsen als eines der Hauptwettbewerbsflächenländer schreibe eine maximale Firsthöhe von 5 m, aber keine Flächenbegrenzung vor, sodass ein Betrieb mit 6 m Firsthöhe - wie sie heute eigentlich der Standard im Gewächshausbau sei - von der Genehmigungsfreiheit ausgenommen werde. In Nordrhein-Westfalen gebe es ebenfalls die Begrenzung der Firsthöhe auf 5 m sowie auf 1.600 m² Grundfläche. Wer also mit einer Grundfläche von 2.000 m², 3.000 m² oder mehr bauen wollte, müsse einen Baugenehmigungsantrag stellen.

Abg. Voß erkundigt sich, wie in Bezug auf die Genehmigungsfreiheit von Folientunneln der Rückbau geregelt werden sollte, welche Bedeutung die in manchen Bundesländern gegebene Begrenzung auf eine Grundfläche von 1.600 m² habe und ob es in anderen Bundesländern Beispiele für eine Baugenehmigungsfreiheit ohne eine Begrenzung der Firsthöhe und Grundfläche für Gewächshäuser gebe. - Herr Müller-Ruchholtz legt dar, die Frage, ob ein Gebäude rückgebaut werden müsse, stelle sich unabhängig davon, ob zuvor eine Verfahrensfreistellung nach dem Baurecht stattgefunden habe. Man fordere eine Anlehnung an die niedersächsische Regelung ohne Grundflächenbegrenzung, weil es sich um die einfachste Lösung handele. Es habe, solange eine entsprechende Regelung in Schleswig-Holstein noch gegolten habe, damit keine Probleme gegeben. Eventuelle Probleme ließen sich auf bundesrechtlicher Grundlage über § 35 Absatz 3 Baugesetzbuch bezüglich der sogenannten Verunstaltung des Landschaftsbildes auffangen.

Herr Beese ergänzt, dass namentlich Bayern und Nordrhein-Westfalen als große Gartenbauländer sowie Sachsen-Anhalt eine Flächenbegrenzung von 1.600 m² für Gewächshäuser in der jeweiligen Landesbauordnung festgeschrieben hätten. Bei Betrachtung der einzelnen Gewächshäuser sei ein Großteil der Gewächshausanlagen kleiner als 1.600 m². Bis auf wenige Ausnahmen - das prominentestes Beispiel sei "Westhof Bio", ein ökologischer Gemüsebaubetrieb in Dithmarschen mit insgesamt 10.000 m² unter Glas - überschritten die Gewächshausanlagen in Schleswig-Holstein eine Grundfläche von 1.600 m² nicht. Die Begrenzung auf 6 m Firsthöhe hätten in Deutschland zurzeit Hessen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt in ihren Landesbauordnungen festgelegt; sie hätten sich von den in der Musterbauordnung jüngst vorgeschlagenen 5 m Firsthöhe gelöst und den eigentlichen heutigen technischen Stand von 6 m Firsthöhe gewählt.

Die Vorsitzende unterbricht die Durchführung der mündlichen Anhörung um 14:50 Uhr und setzt sie um 15:05 Uhr, nach Behandlung der Tagesordnungspunkte 3 bis 7, fort.

Verband Norddeutscher Wohnungsunternehmer e. V.

Herr Kostka, Geschäftsführer Landesverband Schleswig-Holstein

Herr Kostka vom Verband Norddeutscher Wohnungsunternehmer e. V. führt an, von einer schriftlichen Stellungnahme vor dem Hintergrund abgesehen zu haben, dass der Gesetzentwurf lediglich die Umsetzung einer EU-Richtlinie in nationales Recht darstelle. Deshalb sei an keiner Stelle die Möglichkeit gegeben gewesen, etwas zu diskutieren oder zu korrigieren. Zu den Folgen der Umsetzung im Einzelfall könne er dennoch sagen, dass es sich um eine stärkere, in der Anwendung bisher nicht erprobte Regulierung handele, was insbesondere auch den kommunalen Sektor vor viele Fragen stelle. Mit Blick auf das Thema Bauleitplanung sei zum Beispiel fraglich, durch wen diese ausgeführt werden solle. Im Alltag des Wohnungsbaus seien die Kapazitäten auf der kommunalen Seite ohnehin knapp und die Bauleitplanung und Baugenehmigungen sehr zeitintensiv. Gegen das Ziel des Gesetzentwurfs, mehr Sicherheit, lasse sich nichts einwenden, das werde aber zu größerem Aufwand und höheren Kosten führen. Mögliche Anpassungen der Gebühren auf kommunaler Ebene schlügen sich gegebenenfalls in dem nieder, was die Mieter unter dem Strich für das Wohnen bezahlen müssten.

Darüber hinaus merkt er einen Weiterentwicklungsbedarf der Landesbauordnung hinsichtlich der praktischen Frage nach ihrer Anwendung durch die umsetzende Wohnungswirtschaft an, worüber man mit dem Land ohnehin immer wieder im Dialog stehe. Hier ließen sich noch Steine aus dem Weg räumen, um bestimmte Dinge einfacher und verständlicher zu machen, zu einer gleichen Auslegung der Landesbauordnung und schnelleren Genehmigungsverfah-

ren zu kommen. Er verweise in diesem Zusammenhang auch auf die Stellungnahme von Haus & Grund, <u>Umdruck 19/1025</u>. Man könne dem Ausschuss in dieser Hinsicht gern weitere Vorschläge machen.

3. Weiterentwicklung des Zulagensystems zur Steigerung der Attraktivität des Polizeidienstes und des Verfassungsschutzdienstes

Antrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Drucksache 19/827

(überwiesen am 4. Juli 2018)

- Verfahrensfragen -

Nach den Hinweisen von Abg. Brockmann und Abg. Dr. Dolgner, dass der Innenminister in der Plenardebatte zu dem Antrag bereits weitere Zulagen in Aussicht gestellt habe, beschließt der Ausschuss einstimmig, den Tagesordnungspunkt in seiner Sitzung am 29. August 2018 erneut aufzurufen, das Innenministerium zu der Thematik um einen Bericht zum aktuellen Sachstand und ihren Planungen zur Steigerung der Zulagen zu bitten und anschließend über die Vorlage abschließend zu beraten.

4. a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein - Recht auf angemessenen Wohnraum in Landesverfassung aufnehmen -

Gesetzentwurf der Fraktion der AfD Drucksache 19/811

b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesverfassung zur Aufnahme des Rechts auf angemessenen Wohnraum

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD <u>Drucksache 19/813</u>

(überwiesen am 4. Juli 2018)

- Verfahrensfragen -

Der Ausschuss beschließt einstimmig, eine schriftliche Anhörung durchzuführen und um Einreichung der Stellungnahmen bis 29. Oktober 2018 zu bitten. Die Anzuhörenden sind der Geschäftsführung bis 5. September 2018 anzuzeigen.

5. Verfassungsschutzbericht 2017

Bericht der Landesregierung Drucksache 19/733

(überwiesen am 5. Juli 2018 zur abschließenden Beratung)

- Verfahrensfragen -

Der Ausschuss beschließt einstimmig, den Bericht abschließend zur Kenntnis zu nehmen.

Er kommt überein, den Tagesordnungspunkt in einer späteren Sitzung wieder aufzurufen, falls seitens der Fraktionen der Bedarf für Initiativen festgestellt werde.

6. Evaluierungsbericht Mobiles Wahllokal zur Landtagswahl 2017

<u>Umdruck 19/1166</u>

(im Wege der Selbstbefassung nach Artikel 23 Absatz 2 Satz 2 LV i. V. m. § 14 Absatz 1 Satz 2 der GeschO)

- Verfahrensfragen -

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, berichtet, der Ältestenrat habe den Mitgliedern des Innenund Rechtsausschusses in seiner 11. Sitzung empfohlen, über den Evaluierungsbericht Mobiles Wahllokal im Wege der Selbstbefassung zu beraten.

Abg. Dr. Dolgner blickt auf die 18. Wahlperiode zurück, als die damaligen Fraktionsvorsitzenden die Idee zur Einrichtung Mobiler Wahllokale entwickelt und auch eine Überprüfung beschlossen hätten. Diese Evaluierung liege nun mit dem übersandten Bericht vor. Es habe sich um einen Modellversuch gehandelt, um festzustellen, ob sich mit vertretbarem Aufwand nennenswerte Effekte zur Erhöhung der Wahlbeteiligung erzielen ließen. Der Bericht komme eindeutig zu dem Ergebnis, dass Aufwand und Ertrag in keinem Verhältnis zueinander stünden.

Der Ausschuss kommt einstimmig überein festzustellen, dass das Pilotprojekt zur Einführung Mobiler Wahllokale keine angemessene Möglichkeit aufgezeigt habe, um die Wahlbeteiligung zu erhöhen, und bittet darum, diese Einschätzung dem Ältestenrat mitzuteilen.

7. Entwurf Sitzungstermine 2019

Umdruck 19/1200

Einstimmig beschließt der Ausschuss die Sitzungstermine 2019, Umdruck 19/1264.

Der Ausschuss fasst ins Auge, die Woche rund um den 12. Juni 2019 für eine Informationsreise zu nutzen.

8.	Verso	 C 1 C 3

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt nichts vor.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, schließt die Sitzung um 15:10 Uhr.

gez. Barbara Ostmeier Vorsitzende gez. Dörte Schönfelder Geschäfts- und Protokollführerin